



**KREMATIONS
VEREIN
LUZERN**

REGLEMENT

des Kremationsvereins Luzern vom 30. November 2020 gültig ab 1. Januar 2021
(für Mitglieder im Einzugsbereich des Krematoriums Schwyz)

Grundlage für dieses Reglement sind die an der Generalversammlung vom 14. September 2020 genehmigten Statuten, sowie die Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern. Es ersetzt das Reglement vom 27. Februar 2018.

Übersicht

– Eintrittsgelder	Seite 1
– Vorkehrungen im Todesfall	Seite 2
– Übernahme der Kosten	Seite 3
– Allgemeine Bestimmungen	Seite 4

1. Eintrittsgelder mit Pauschalbeitrag (P-Mitglieder)

Einmaliger Pauschalbeitrag für Mitglieder, deren Einäscherungskosten gemäss Art. 11 der Statuten

- von der Wohngemeinde bezahlt werden	Fr. 850.–
- vom Verein bezahlt werden	Fr. 1350.–

P-Mitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2. Eintrittsgelder mit Abonnementsbeitrag (A-Mitglieder)

Neben der Pauschalmitgliedschaft ist gemäss Art. 12 der Statuten bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr auch die Mitgliedschaft mit Eintrittsgeld und lebenslangen Jahresbeiträgen möglich (zurzeit: Fr. 40.–).

Das Eintrittsgeld beträgt bei Bezahlung der Einäscherungskosten durch:

- **die Wohngemeinde** bis zum 47. Altersjahr Fr. 325.– bis Fr. 525.– für 55-jährige
- **den Verein** bis zum 47. Altersjahr Fr. 825.– bis Fr. 1025.– für 55-jährige

Das Eintrittsgeld für A-Mitglieder wird in jedem Fall anteilmässig je nach Alter vom Verein festgelegt.

3. Vorkehrungen im Todesfall

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein bewegendes, sehr einschneidendes Ereignis. Es ist schwierig, in diesem Moment das Richtige zu tun. Die Angehörigen erhalten auf dieser Seite Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Was ist unmittelbar nach dem Todesfall zu tun?

3.1 Bei Tod in der Klinik oder im Alters- und Pflegeheim

Die Verantwortlichen im Heim oder Spital sind frühzeitig, also noch zu Lebzeiten des Mitgliedes, zu informieren, dass im Todesfall der Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn zu benachrichtigen ist.

Heim, Klinik oder Spital melden den Todesfall dem regionalen Zivilstandsamt.
Das Bestattungsamt der Wohngemeinde erteilt die Kremationsbewilligung.

3.2 Bei Tod in der Wohnung

Sofort den Hausarzt benachrichtigen

- bei Tod zufolge Krankheit ev. Notfallarzt über Tel. 144
- bei Tod zufolge Unfall oder Suizid zusätzlich Polizei benachrichtigen über Tel. 117
- Das Bestattungsunternehmen des Kremationsvereins kontaktieren:
Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH, Acher mattstrasse 7, 6423 Seewen SZ
Telefon 041 810 10 69, Fax 041 810 45 69
E-Mail: bestattungsdienst.betschart@bluewin.ch

Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall innert zwei Tagen beim Bestattungsamt am Wohnsitz bzw. an das regionale Zivilstandsamt.

Dem Bestattungsamt sind folgende Dokumente vorzuweisen (Angehörige müssen sich ausweisen):

- a) Todesbescheinigung des Arztes
- b) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- c) Familienbüchlein (wenn vorhanden)

4. Übernahme der Kosten

Der Kremationsverein Luzern übernimmt für seine Mitglieder gemäss Art. 15 und 16 der Statuten folgende Kosten:

- 4.1 Die Kosten für Sarg, Bedienung, Einsargung und Einkleidung gemäss der Vereinbarung des Vereins mit dem Bestattungsunternehmen. Mehrkosten für zusätzliche Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4.2 Die Auslagen der Einäscherung für Mitglieder, deren Wohngemeinde diese Kosten nicht übernimmt, gemäss der Vereinbarung mit dem Kremationsverein beim Eintritt.
- 4.3 Eine einfache Urne.
- 4.4 Einen Beitrag von Fr. 50.– an die Transportkosten, sofern die Wohngemeinde die Transportkosten nicht übernimmt.
- 4.5 Mitgliedern aus den Kantonen Schwyz, Zug und Uri steht auch das Krematorium Luzern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung.
- 4.6 Wird die Einäscherung in einem anderen schweizerischen oder ausländischen Krematorium durchgeführt, vergütet der Kremationsverein die Kosten im gleichen Rahmen, wie diese in Luzern vergütet würden.

Die Einrichtungen des alten Krematoriums Luzern stehen allen Interessierten zur Verfügung. Abdankungen oder Urneneinsegnungen in der Halle sind gebührenpflichtig. Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung (Tel. 041 210 23 04) stellt den Hinterbliebenen direkt Rechnung.

Für Abdankungen kann bei der Anlaufstelle Friedhof Friedental Luzern auch die Abdankungs- oder Einsegnungshalle reserviert werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

Weitere finanzielle Verpflichtungen, als die unter dem Kapitel 4 aufgeführt, übernimmt der Kremationsverein nicht. Mit der Einäscherung und der Abgabe der Urne erlöschen die Verpflichtungen des Kremationsvereins.

Die Bestellung und die Kostenübernahme eines geistlichen Beistandes bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

Betreffend Beisetzung und Trauerfeier erteilt das Bestattungsamt der Wohngemeinde, das Pfarramt oder der Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH, Achermattstrasse 7, 6423 Seewen SZ, Telefon 041 810 10 69, gerne weitere Auskünfte.

Genehmigt vom Vorstand am 30. November 2020

Für den Kremationsverein Luzern

Der Präsident: Hansjörg Kaufmann

Für den Vorstand: Markus Bucheli

Vereinsadresse: Kremationsverein Luzern, Postfach 3111, 6002 Luzern
www.kremationsverein.ch

PostFinance: 60-1038-3
IBAN CH24 0900 0000 6000 1038 3